

ÖFFENTLICHE BEKANTMACHUNG

Inkrafttreten der Satzung über den Bebauungsplan „Camping- und Wochenendplatz sowie Seehotel“ und der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Camping- und Wochenendplatz sowie Seehotel“ in der Gemarkung Achern und Großweier

Der Gemeinderat der Stadt Achern hat gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in seiner öffentlichen Sitzung am 24.10.2022 den Bebauungsplan „Camping- und Wochenendplatz sowie Seehotel“ und die zusammen mit dem Bebauungsplan gemäß § 74 Abs. 7 der Landesbauordnung (LBO) aufgestellten örtlichen Bauvorschriften als jeweils selbständige Satzungen beschlossen.

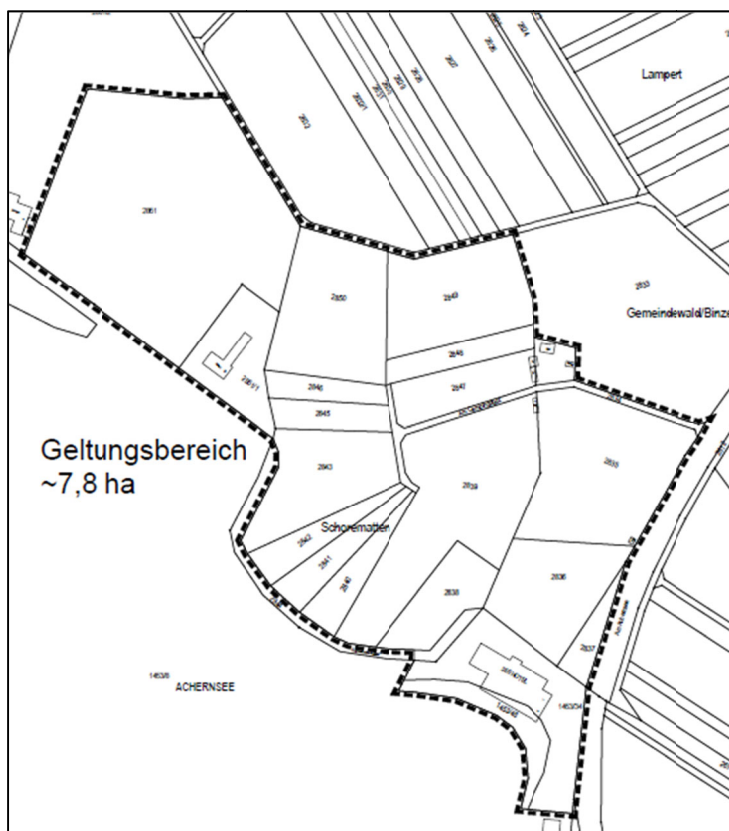
Der Geltungsbereich wird im Norden durch die Autobahn A5, im Süden durch den Achernsee, im Osten durch die Straße „Am Achernsee“ und im Norden durch landwirtschaftliche Flächen begrenzt und umfasst die nachstehend genannten Flurstücke der Gemarkungen von Großweier und Achern:

Vollständig einbezogen sind die Flurst.-Nr. auf der Gemarkung Großweier: 2833/1, 2834 (Am Campingplatz), 2835, 2836, 2837, 2838, 2839, 2840, 2841, 2842, 2843, 2845, 2846, 2847, 2848, 2849, 2850, 2851 und 2851/1.

Teilweise einbezogen ist die Flurst.-Nr. auf der Gemarkung Großweier: 2844 (Schwarzwasser).

Vollständig einbezogen sind die Flurst.-Nr. auf der Gemarkung Achern: 1453/34, 1453/48.

Maßgeblich ist allein die zeichnerische Darstellung.



Geltungsbereich Bebauungsplan „Camping- und Wochenendplatz sowie Seehotel“

Mit dieser Bekanntmachung treten der Bebauungsplan „Camping- und Wochenendplatz sowie Seehotel“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 Landesbauordnung (LBO) in Kraft.

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften, einschließlich deren Begründungen sowie weitere Vorschriften auf die in oben genannten Dokumenten eventuell Bezug genommen wird, können bei der Stadtverwaltung Achern, Technisches Rathaus (Illenauer Allee 70), Fachgebiet 6.1 Stadt- und Umweltplanung, Raum T003 (Erdgeschoss) nach vorheriger terminlicher Absprache mit den Mitarbeitern des Fachgebietes Stadt- und Umweltplanung unter der Telefon-Nr. 07841/642-1319 oder per Email an stadtplanung@achern.de eingesehen werden. Über ihren Inhalt kann Auskunft verlangt werden.

Hinweis:

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn Sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von Verfahrens- und Formvorschriften, die aufgrund der GemO erlassen wurden, beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Achern geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 BauGB sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diese Satzungen eintreten und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Achern, den 26.05.2023

Klaus Muttach, Oberbürgermeister